

VORTIVA

Auf den Ernstfall gut vorbereitet sein.



1. Bei Unfall, Krankheit, Geschäftsunfähigkeit oder im Pflegefall:
Wollen Sie entmündigt werden?
2. Einweisung in ein Krankenhaus:
Reanimieren oder in Würde sterben?
3. Wer übernimmt die Vormundschaft und setzt Ihre Wünsche um?

**Was hätten Sie gewollt?
Gibt es eine Patientenverfügung
und Vorsorgevollmacht?
Wo liegt sie und wer hat sie?**

Auch wenn wir es gerne verdrängen: Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in eine Lage geraten, in der er wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Wenn dann keine Vorsorgevollmacht besteht wird eine Betreuung im Sinne des Gesetzes (§1896 BGB) angeordnet, unabhängig von Ehepartner, Eltern, Lebenspartner oder Kindern!

Vorsorgedokumente



Die Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht kann man einer Person seines Vertrauens die Erledigung einzelner oder aller Angelegenheiten für den Fall übertragen, dass man die Fähigkeit selbst zu entscheiden eingebüßt hat. Der Bevollmächtigte kann dann handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Gericht wird nur eingeschaltet, wenn es zur Kontrolle des Bevollmächtigten erforderlich ist.

Die Vorsorgevollmacht ermöglicht so ein maximales Maß an Selbstbestimmung.

Die Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist die schriftliche Handlungsanweisung eines Volljährigen für die ihn behandelnden Ärzte für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit. In ihr kann man ausdrücklich festlegen, ob und welche lebensverlängernden Maßnahmen durchgeführt bzw. abgebrochen werden sollen. Dies umfasst z.B. Wiederbelebensmaßnahmen, künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr sowie Schmerz- und Symptombehandlung. Auch Ihre Einstellung zur Organspende können Sie hier darlegen.

Die Betreuungsverfügung

Wenn man keiner Person das für eine Vorsorgevollmacht notwendige uneingeschränkte Vertrauen entgegenbringt, kann man mit einer Betreuungsverfügung dem Gericht eine Person, als Betreuer vorschlagen. Auch kann bestimmt werden, wer auf keinen Fall Betreuer werden soll. Inhaltliche Vorgaben für den Betreuer muss dieser respektieren.

Die Sorgerechtsverfügung

Die Sorgerechtsverfügung ist ein Rechtsakt im deutschen Familienrecht, der auf einer Willenserklärung beruht. In einer handschriftlich erstellten Sorgerechtsverfügung können Eltern von minderjährigen Kindern, nach einem eventuellen Ableben, ihren Willen in Bezug auf die Vormundschaft und Sorge dieser kundtun. Im Speziellen geht es darum, von wem das/die Kind/er nach meinem Tod betreut werden sollen.

Die Haustierverfügung

Für viele Tierliebhaber stellt sich oft die Frage: Was passiert mit meinem Liebling, wenn ich unvorhergesehen ins Krankenhaus muss oder durch Unfall, Alter oder Krankheit zum Pflegefall werde. Wer kümmert sich um das Tier, wenn ich selbst nicht mehr in der Lage bin, Entscheidungen zu treffen.



VORTIVA - die Notfallkarte

Mit dieser Karte haben Sie alle wichtigen Daten im Notfall schnell zur Hand.

VORTIVA - die App

Weltweiter Zugriff auf die VORTIVA Vorsorgedatenbank.

VORTIVA informiert Sie über gesetzliche Änderungen und stimmt mit Ihnen regelmäßig die Aktualität Ihrer Dokumente ab.

Deshalb wird jedem Volljährigen empfohlen, folgende Fragen frühzeitig zu klären:

1. Was ist, wenn ich nicht mehr selbst entscheiden kann?
2. Wer handelt und entscheidet in dieser Situation für mich?
3. Wie stelle ich sicher, dass dann mein Wille Beachtung findet?

Um diese Fragen zu beantworten, sollte man eine Vorsorgevollmacht erstellen. Mit dieser wird ein Vertrauter eingesetzt, der dann die eigenen Interessen und Wünsche stellvertretend umsetzt. Dadurch wird ein Betreuungsverfahren vermieden. Die Vorsorgevollmacht steht in engem Zusammenhang mit einer eindeutig formulierten Patientenverfügung. Man sollte sich nicht darauf verlassen, dass die eingesetzte Vertrauensperson die eigenen Werte kennt und auch umsetzt. Eine schriftliche Festlegung ist daher sehr empfehlenswert.

Sollten Sie Ihren Willen bereits schriftlich dargelegt haben, sind Ihre Dokumente weiterhin gültig. Allerdings sollten sie regelmäßig auf ihre Aktualität hin geprüft werden und darüber hinaus an gesetzliche Änderungen angepasst werden.

Im Jahr **2008** wurde die gesetzliche Regelung zu den Geltungsbereichen von Patientenverfügungen geändert. Vorher galt eine Patientenverfügung nur im Falle des unmittelbar bevorstehenden Todes. Seit 2008 gilt eine Patientenverfügung in jeder Situation.

Ältere Patientenverfügungen sollten aktualisiert werden.

2013 wurde das Gesetz zur Regelung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen eingeführt. Dadurch ist ein Bevollmächtigter nur dann in der Lage über freiheitsentziehende Maßnahmen (Beispielsweise Bettgitter) zu entscheiden, wenn er ausdrücklich dazu bevollmächtigt wurde. Daher bedürfen alle älteren Vorsorgevollmachten einer Aktualisierung.



TUTUS
AKTIENGESELLSCHAFT

Die TUTUS AG hilft mit Ihren Anwälten bei der rechtssicheren Erstellung der wichtigen Dokumente und stellt diese über die VORTIVA Vorsorgedatenbank Betreuungsgerichten, Krankenhäusern und Ärzten rund um die Uhr zur Verfügung. Durch die Archivierung der Originale besteht ein wirksamer Schutz gegen missbräuchliche Verwendung oder Veränderung. Die Datenschutzinteressen der Mandanten werden dabei vollumfänglich gewahrt. Um eine breite Zielgruppe zu erreichen, kooperiert die TUTUS AG mit Ärzten, Krankenhäusern, Versicherungen und Finanzdienstleistern. Diese können ihren Patienten, Kunden und Mandanten die komplette Dienstleistungspalette anbieten und vermitteln. Gegründet wurde die inhabergeführte Aktiengesellschaft im Oktober 2012.



Heike Gersöne
Vorsorgeberaterin
Möckernsche Straße 1
04155 Leipzig
+49 (0)173 562 88 77
heike.gersoene@tutus.de

www.patientenverfuegung-rechtssicher.de

www.vortiva.de - ein Produkt der TUTUS AG



**WAS HÄTTE
SIE GEWOLLT
UND WO STEHT ES?**

Vorsorgevollmacht,
Patienten-, Betreuungs-,
Sorgerechts- und
Haustierverfügung

VORTIVA

Schützen Sie Ihre Werte